



SORTENORGANISATION RACLETTE DU VALAIS AOP

REGLEMENT

BETREFFEND

MENGENSTEUERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand des Reglements

Gestützt auf die Artikel 2, 8, 12 und 22 der Statuten der Sortenorganisation Raclette du Valais AOP (nachstehend SOR genannt) werden im vorliegenden Reglement die Selbsthilfemassnahmen zur Mengensteuerung bei der Käseproduktion der Branche festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement ist für die gesamten gemäss dem geltenden Pflichtenheft für Walliser Raclette AOP produzierten und zertifizierten Käse bzw. Käsehersteller verbindlich (inkl. die Spezifikationen Schnittkäse und Hobelkäse in Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung Walliser Raclette).

² Die SOR kann beim Bundesrat, gemäss der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, die Ausdehnung der Beschlüsse zur Mengensteuerungen auch auf Nicht-Mitglieder, beantragen.

Artikel 3

Zweck

Die Mengensteuerung bezweckt:

- Nachhaltige Stabilisierung des Marktes;
- Ausgleich der saisonalen Produktionsschwankungen beim Walliser Raclette AOP und der Spezifikationen;
- Schaffung einer angemessenen und nachhaltigen Wertschöpfung für alle Akteure der Branche;
- keine Bevor- oder Benachteiligung einzelner Akteure.

II. REFERENZMENGE

Artikel 4

Defintion Referenzmenge der SOR

¹ Die gesamte Referenzmenge der SOR für Walliser Raclette AOP, sowie für die Spezifikationen wird jährlich von der Delegiertenversammlung der SOR festgelegt. Die Referenzmengen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Die Referenzmengen von Walliser Raclette AOP, der Spezifikationen und von Alpkäse werden separat festgelegt.

² Die Referenzmengen werden aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- Produktionspotential aller zertifizierten Betriebe;
- Durchschnitt der effektiv produzierten Gesamtmenge der letzten 3 Jahre;
- Produktions- und Absatzplanung;
- Marktlage

Artikel 5

Referenzmenge je Produktionsstandort

¹ Die Referenzmenge je Produktionsstandort für Walliser Raclette AOP und die Spezifikationen wird aufgrund der gesamten Referenzmenge der SOR vom Vorstand den einzelnen Produktionsstandorten zugeteilt.

² Die Zuteilung der Referenzmenge je Produktionsstandort erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Produktionspotential des Standortes (Summe der produzierten Milchmenge der silofreien Milchproduzenten aus dem Vorjahr);
- Produktionsmenge des Vorjahres (Rapporte TSM, Monatsrapporte über die Verwendung der AOC-Kaseinmarken);
- Produktionsplanung (Deklaration je Produktionsstandort wie z.B. allgemeine Markteinschätzung, neue Milchproduzenten bzw. Produzenten die die Milchproduktion einstellen etc.);
- Anteil an der gesamten Referenzmenge der SOR;

³ Stellt ein Produktionsstandort gleichzeitig, sowohl konventionellen Walliser Raclette AOP, oder Spezifikationen, als auch Bio Walliser Raclette AOP, oder Bio Spezifikationen her, werden die Referenzkontingente getrennt behandelt.

⁴ Je Produktionsstandort wird eine maximale Referenzmenge für das erste Trimester festgelegt. Eine Unterlieferung der Referenzmenge vom ersten Trimester kann im laufenden Jahr kompensiert werden. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.

⁵ Bei Zusammenschluss einer oder mehrerer Produktionsstandorte werden die Referenzmengen dem neuen Produktionsstandort zugeteilt.

⁶ Produktionsstandorte, welche nach in Kraft treten des vorliegenden Reglements für die Produktion von Walliser Raclette AOP und / oder für die Spezifikationen zertifiziert werden und bisher bereits Walliser Rohmilchkäse hergestellt haben, wird die Referenzmenge gemäss Art. 5, Abs. 2 bis 4 zugeteilt.

Artikel 6

Neuer Produktionsstandort

¹ Die Sortenorganisation legt die Anpassungsmöglichkeiten bezüglich Milch aus anderen Verwertungsarten (z.B. Industriemilch) fest. Diese Grundsätze werden aufgrund von Markteinschätzungen und nach der Befragung der Partner der Sortenorganisation festgelegt. Bei einer allfälligen Umstellung der Produktion müssen die Vorschriften betreffend Einhaltung des Pflichtenheftes und den Möglichkeiten in den bestehenden Produktionsanlagen berücksichtigt werden.

² Jedes Gesuch einer Organisation oder eines Produzenten für einen neuen Produktionsstandort für Raclette du Valais AOP oder der Spezifikationen hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Die Gesuche müssen bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr eingereicht werden.

³ Die neu zu vergebende Referenzmenge für Raclette du Valais AOP oder der Spezifikationen darf in keinem Fall die gesamte vertragliche Milchmenge der gesuchstellenden Organisation multipliziert mit der Referenzausbeute gemäss Art. 8 übersteigen. Die Zuteilung der Referenzmenge von „Raclette du Valais AOP“ oder der Spezifikationen soll in gerechter Weise gemäss den für die Sortenorganisation gültigen Regeln erfolgen. Sollte aufgrund des Gesuches eine Referenzmenge zugeteilt werden und die Marktlage sich negativ ändern, oder die dem Vorstand zur Verfügung gestellten Informationen falsch sein, kann der Vorstand die zugeteilte Menge während den 3 Jahren, die der zugeteilten Menge folgen, entsprechend reduzieren.

Artikel 7

Eingabe eines Gesuchs für Produktionserhöhung

Ein Gesuch betreffend der Erhöhung der Menge eines Produktionsstandortes, in dem bereits Raclette du Valais AOP fabriziert wird, hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Das Gesuch muss bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr eingereicht werden. Sollte aufgrund des Gesuches die Referenzmenge erhöht werden und die Marktlage sich während negativ ändern, oder die dem Vorstand zur Verfügung gestellten Informationen falsch sein, kann der Vorstand die zugeteilte Menge während den 3 Jahren, die der zugeteilten Menge folgen, entsprechend reduzieren.

Artikel 8

Referenzausbeute bei der Käseproduktion

Die Referenzausbeute bei der Herstellung von Walliser Raclette AOP oder der Spezifikationen wird auf 10.5 % beim Frischgewicht festgelegt.

III. STEUERUNG DER REFERENZMENGE

Artikel 9

Grundlagen der Beurteilungskriterien

¹ Die gesamten Referenzmengen für Walliser Raclette AOP und der Spezifikationen der SOR können aufgrund des gesamten Produktionspotentials und der aktuellen Marktlage für ein Kalenderjahr von der Delegiertenversammlung erhöht oder eingeschränkt werden.

² Die Anpassung der Referenzmenge (+/-) bei den einzelnen Produktionsstandorten erfolgt anteilmässig unter Berücksichtigung der Resultate der Käsetaxation und einer regelmässigen Produktionskapazität während des Jahres.

³ Die Delegiertenversammlung SOR kann für den Fall einer Produktionseinschränkung weitere Kriterien festlegen. Die Qualität und die produzierten Mengen sind Bestandteil dieser Kriterien.

⁴ Unabhängig einer allfälligen Erhöhung oder Einschränkung der gesamten Referenzmengen der SOR wird die Referenzmenge der einzelnen Produktionsstandorte nach folgenden Kriterien angepasst:

- a) Bei ungenügender Käsequalität: wenn während zwei sich folgenden Kalenderjahren 5 bis 10 % der gesamten AOP-Käseproduktion deklassiert wird, erfolgt eine Kürzung der Referenzmenge im Folgejahr um 10 %. Ist die deklassierte Käsemenge höher als 10 % erfolgt eine Kürzung um 20 %.
- b) Bei Aufgabe der Käseproduktion oder dem Verlust der AOP-Zertifizierung wird die Referenzmenge diesem Betrieb gestrichen. Die reduzierte Referenzmenge bleibt jedoch in der Gesamtmenge der SOR beibehalten.

⁵ Werden bei der Käseherstellung die Vorschriften des Pflichtenheftes oder des vorliegenden Reglements durch einen Produktionsstandort nicht eingehalten, wird die Referenzmenge je nach Schwere der Übertretung herabgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben.

IV. ZEITLICH BEFRISTER MILCHVERKAUF BZW. –KAUF

Artikel 10

Zweck

¹ Die Regelung von befristeten Milchverkauf bzw. –kauf zwischen Käsereien, Alpkäsereien und Hofverarbeitern wird in nachfolgend aufgelisteten Fällen zugelassen, um die Einhaltung des Pflichtenheftes „Walliser Raclette“ zu gewährleisten:

- Gewährleistung einer wirtschaftlichen Käseproduktion zu Beginn oder am Ende der Produktionssaison.
- Technische Probleme und Konformitätsprobleme bei der Käseproduktion;
- Personalprobleme (Krankheit, Unfall).

Artikel 11

Gesuch an die SOR

¹ Die Gesuche müssen zwingend von den Verarbeitungsbetrieben eingereicht werden.

² Jeder befristete Milchverkauf bzw. –kauf zwischen Käsereien, Alpkäsereien und Hofverarbeitern aufgrund der unter Art. 10 aufgeführten Fällen, muss von der Geschäftsstelle der SOR zur Prüfung schriftlich eingereicht werden. Der Milchverkauf bzw. –kauf darf erst nach Vorliegen der Bewilligung der SOR in die Praxis umgesetzt werden (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse gemäss Art. 11, Abs. 5).

³ Das Gesuch für einen befristeten Milchverkauf an eine andere Käserei, darf eine allfällige Mengenreglung der SOR nicht missachten oder diese umgehen.

⁴ Bei voraussehbaren Ereignissen (Öffnung oder Schliessung der Käserei bei Anfang oder Ende der Produktionssaison) ist das Gesuch 14 Tage vor dem entsprechenden Termin einzureichen.

⁵ Bei unvorhersehbaren Ereignissen (technische Probleme, Krankheit und Unfall des Personals) ist die Sortenorganisation umgehend zu informieren und das Gesuch spätestens 3 Tage nach dem Ereignis der SOR einzureichen.

⁶ Die betroffene Milchmenge der Stammkäserei muss im gleichen Einzugsgebiet in einer anderen AOP-zertifizierten Käserei zu Walliser Raclette AOP verarbeitet werden. (Oberwallis = Oberwallis, Mittelwallis = Mittelwallis, Unterwallis = Unterwallis).

⁷ Das schriftliche Gesuch muss folgendes enthalten:

- Grund für den befristeten Milchverkauf;
- Einverständnis der Käserei, welche die Milch zukauft und verarbeitet;
- Produzentenliste;
- Dauer des Milchverkaufs;
- Geschätzte Milchmenge, welche von dieser Massnahme betroffen ist;
- Bestätigung dass die Anforderungen des Pflichtenheftes eingehalten werden;
- Gewährleistung, dass die Mengenreglung der SOR eingehalten wird;
- Zustimmung des Affineurs

Artikel 12

Bewilligung durch SOR

¹ Die Geschäftsstelle der SOR prüft das Gesuch und wenn die Einhaltung des Pflichtenheftes gewährt wird, erteilt die SOR die Bewilligung innert der Frist von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Gesuches. In der Bewilligung müssen folgende Elemente enthalten sein:

- Der Milchverkäufer und –käufer müssen die Anforderungen des Pflichtenheftes erfüllen;
- Dokumentation des Warenflusses;
- Milchverkäufer übermittelt Kopien der Betriebszulassungen der OIC an den Milchkäufer;
- Dauer der Bewilligung (maximal 28 Tage);
- Auflistung der Milchproduzenten, welche von der Massnahme betroffen sind;
- Allenfalls weitere Bedingungen / Auflagen durch die SOR;

² Die SOR informiert die OIC, den Kantonschemiker und den Milchkäufer mittels Kopie der schriftlichen Bewilligung.

V. ORTSRESERVE

Artikel 13

Ortsreserve und Richtpreis

¹ Die Ortsreserve ist für die Deckung des Käseverkaufs im Detail in dem eigenen Laden des Produktionsstandortes, sowie in den eigenen Läden (z.B. Milchsammelstelle, Käsegeschäft) des Einzugsgebiets der Milchsammlung von der entsprechenden Käserei bestimmt. Nur Käse der Qualität 1A darf als Walliser Raclette AOP oder der entsprechenden Spezifikationen und mit der regionalen Herkunftsbezeichnung verkauft werden. Deklassierter Käse darf nicht unter der regionalen Herkunftsbezeichnung vermarktet werden.

² Die Produktionsstandorte sind gehalten bei der Ortsreserve, die von der SOR festgelegten Richtpreise einzuhalten.

VI. BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 14

¹ Die Genehmigung des vorliegenden Reglements und der gesamten Referenzmengen der SOR erfolgt durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 der Statuten der SOR.

² Die Zuteilung der Referenzmengen und der Mengenplanung bei den einzelnen Produktionsstandorten obliegt dem Vorstand der SOR. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an eine Kommission „Mengensteuerung“ übertragen.

VII. DEKLARATIONS-/ MELDEPFLICHT

Artikel 15

Deklarationspflicht

¹ Die Mitglieder der SOR sind verpflichtet (Art. 8 der Statuten der SOR), für die Festlegung der Referenzmenge und die Erstellung der notwendigen Statistiken der SOR alle erforderlichen Informationen monatlich unaufgefordert und termingerecht zu übermitteln, oder geben der SOR das Einverständnis, dass die notwendigen Daten bei der TSM, den Produzentenorganisationen (BO), den Produzenten-Milchverwerter-Organisationen (BMO) oder einer anderen Organisation erhoben werden können.

² Die Geschäftsstelle der SOR erstellt die entsprechenden Statistiken je Produktionsstandort und eine Gesamtstatistik für die SOR.

VIII. KONTROLLEN, SANKTIONEN, REKURSE

Artikel 16

Kontrollen, Auskunftspflicht

¹ Die SOR ist ermächtigt, bezüglich Qualität, Einhaltung des Pflichtenheftes und der Bedingungen für die Vermarktung in den Räumlichkeiten der Produktionsstandorte und der Reifungskeller nach Voranmeldung Kontrollen durchzuführen.

² Die SOR ist ermächtigt, bezüglich Einhaltung der befristeten Bewilligungen Kontrollen ohne Voranmeldung bei dem Milchverkäufer und –käufer durchzuführen.

³ Verantwortliche Personen der Käsereien, Käser und Reifungsunternehmen sind verpflichtet, bei den Kontrollen mitzuarbeiten. Insbesondere müssen sie den Vertretern der Geschäftsstelle die entsprechenden Räumlichkeiten öffnen, zweckdienliche Dokumente zur Verfügung halten und alle notwendigen Auskünfte erteilen.

Artikel 17

Sanktionen

¹ Wird anlässlich einer Kontrolle oder aufgrund anderer Feststellungen eine Unregelmässigkeit oder eine Missachtung des Pflichtenheftes, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des vorliegenden Reglements, oder werden die Unterlagen für die Rückverfolgbarkeit des Warenflusses nicht zur Verfügung gestellt, wird der fehlbare Produktionsstandort oder die fehlbare Reifungsfirma mittels eingeschriebenem Brief verwarnt.

² Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung des Pflichtenheftes (z.B. absichtliche Konsumententäuschung, Pasteurisierung der Fabrikationsmilch etc.) muss die fehlbare Organisation, die nicht AOP konforme Ware an ein Schmelzwerk liefern. Die SOR belastet die Ware zusätzlich mit einer Gebühr von Fr. 7.-/kg belastet. Der diesbezügliche Entscheid wird vom Vorstand getroffen.

³ Wird die für das 1. Trimester je Produktionsstandort festgelegte Referenzmenge um mehr als 102 Prozent überschritten, wird die über 102 Prozent hinausgehende Menge mit einer Abgabe von Fr. 4.-/kg bestraft. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.

⁴ Wird die Jahresreferenzmenge je Produktionsstandort um mehr als 110 Prozent überschritten, wird die über 110 Prozent hinausgehende Menge mit einer Abgabe von Fr. 4.-/kg bestraft. Diese Regelung gilt nicht für Alpkäsereien.

⁵ Alle Sanktionsmassnahmen werden vom Vorstand der SOR beschlossen und den betroffenen Personen schriftlich, mit dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, eröffnet. .

Artikel 18

Rekurseinreichung

¹ Ein Rekurs kann von jeder betroffenen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheides des Vorstandes an die Geschäftsstelle schriftlich und begründet zu Händen der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

² Innert 30 Tagen nach Einreichung des Rekurses ist ein Betrag von Fr. 500.- auf das Konto der SOR einzuzahlen. Bleibt die Zahlung dieses Betrages innerhalb der festgelegten Frist aus, gilt der Rekurs als nicht annehmbar. Wird der Rekurs von der Delegiertenversammlung genehmigt, wird der Betrag von Fr. 500.- rückerstattet.

IX. INKRAFTRETEN

Artikel 19

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der SOR am 15. November 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.